



GEMEINDE SCHLADEN-WERLA

Hygieneleitfaden für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Schladen-Werla für Zusammenkünfte und Training von Vereinen und Verbänden sowie für Tagungen oder Schulungen

(Stand: 31.08.2021)

Vorwort

Dieser Leitfaden soll Schutz- sowie Hygieneregeln zur Durchführung von Versammlungen in den Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinde Schladen-Werla im Kontext des Coronavirus (SARS-CoV-2) unter Berücksichtigung der für den Infektionsschutz geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen definieren. Er soll dazu dienen, das Risiko einer Infektion zu minimieren, die Verbreitung des Virus einzudämmen und die Sicherheit aller Versammlungsbesucher sowie der weiteren Beteiligten zu gewährleisten.

Der Leitfaden berücksichtigt die derzeit gültigen Bestimmungen der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2020 in der jeweiligen Fassung.

Die am Tag der Feierlichkeit gültigen Corona-Bestimmungen (Niedersächsische Corona Schutzverordnung i. V. m. der jeweiligen Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel) i. V. m. dem System der Warnstufen (Anlage 1) sind darauf anzuwenden. Sollten sich aufgrund einer veränderten Pandemielage die Bestimmungen verschärfen, muss die Feierlichkeit ggfs. unter anderen Rahmenbedingungen stattfinden oder unter Umständen sogar kurzfristig abgesagt werden.

Wichtig zu betonen ist, dass durch diesen Leitfaden keine hundertprozentige Sicherheit für Versammlungsbesucherinnen und -besucher sowie allen weiteren Beteiligten garantiert werden kann.

Allgemeines

Versammlungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die folgenden Standards eingehalten werden.

Der Leitfaden gilt und ist anzuwenden auf allen Geländen der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Schladen-Werla – nachfolgend auch „**Versammlungsstätten**“ genannt, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden im Rahmen von Zusammenkünften und Training von Vereinen und Verbänden sowie für Tagungen oder Schulungen. Die eben genannten Zusammenkünfte werden im Folgenden kurz als „**Versammlungen**“ bezeichnet.

Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen dieses Hygieneleitfadens während der Versammlungen sind auf eigene Kosten

- bei Privatpersonen (z. B. Einzelunternehmer): der jeweilige Veranstalter. Dies ist in der Regel die Person, die den Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Schladen-Werla schließt.
- bei sonstigen Personen (Vereinen, Firmen, Behörden usw.): Der / die jeweilige Vorsitzende des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung, der Geschäftsführer, der Leiter der Behörde usw. Diese

Personen sind verpflichtet, sofern sie nicht persönlich während der Versammlung anwesend sind, den jeweiligen Versammlungsleiter, Übungsleiter usw. diesbezüglich vollumfänglich zu informieren und zu beauftragen.

Die oben beschriebene Person wird nachfolgend auch „**Verantwortlicher**“ genannt.

Vor allem, wenn die Zahl der zusammentreffenden Personen größer ist, wird den Verantwortlichen empfohlen, mindestens einen Ordner bzw. eine Aufsichtsperson zur Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften zu beauftragen.

Hygienemaßnahmen

Die Aufstellung von Hygienekonzepten obliegt in erster Linie dem jeweiligen Verantwortlichen. Der hier vorliegende Hygieneleitfaden stellt einen allgemein gültigen Grundrahmen dar, der von den Verantwortlichen für den jeweiligen Einzelfall zu ergänzen ist.

Folgende Regelungen sind von allen Teilnehmern einzuhalten:

1. Die maximale Personenanzahl einer Veranstaltung richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 2 zum Hygieneleitfaden.
2. Zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, muss stets ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.
3. Die Teilnehmer haben in den Versammlungsstätten einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Am Tisch darf die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden. Im Außenbereich kann auf das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verzichtet werden.
4. Küchen- und Servicepersonal hat eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5. Der Verantwortliche hat zu regeln, dass die Personen nur nacheinander, unter Einhaltung des unter Nr. 1 beschriebenen Mindestabstandes, die Versammlungsstätte betreten. Warteschlangen sind zu vermeiden. Das Gleiche gilt für das Verlassen der Versammlungsstätte. Wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, ist durch Leitsysteme, Markierungen und Ähnliches zu steuern, dass für den Zutritt und das Verlassen getrennte Wege benutzt werden müssen, Begegnungen also vermieden werden. Gleiches gilt für Warteschlangen bei einem eventuell beabsichtigten Buffet.
6. Es ist sicherzustellen, dass Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Alle Anwesenden sind in geeigneter Weise aktiv aufzufordern,
 - beim Betreten des Geländes,
 - nach Benutzung der Sanitäranlagen und
 - unmittelbar vor Empfang der Verpflegungdie Hände zu desinfizieren.
7. Personen, die Anzeichen einer Erkältungserkrankung aufweisen (z. B. Husten, Schnupfen) und/oder die unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, dürfen an einer Versammlung nicht teilnehmen.
8. Ausschluss vom Besuch der Versammlungsstätten:
 - Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Erkältungssymptomen jeder Schwere

9. Bei Versammlungen mit sitzenden Teilnehmern sind die Sitzplätze vor Beginn der Versammlung so anzuordnen, dass die Mindestabstände stets eingehalten werden können. Die angeordneten Sitzplätze dürfen nicht verändert werden.
10. Türen sollen möglichst offenbleiben, damit Türklinken nicht mehr als unbedingt nötig angefasst werden müssen. Selbstverständlich gilt das nicht für das Abschließen des Gebäudes nach der Nutzung und ähnliche Fälle.
11. Persönliche Nahkontakte (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung), ausgenommen zwischen Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes, sollten vermieden werden.
12. Die bekannten Hygieneregeln (Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette usw.) sind einzuhalten.
13. Gegenstände, die üblicherweise entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden, dürfen verwendet werden, wenn eine regelmäßige Desinfektion sichergestellt ist. Das gilt auch, wenn z. B. Speisen eingenommen werden (Benutzung von Vorlegebesteck, Salzstreuer, Kaffeekannen, usw.).
14. Umgang mit Mikrofonen:
 - Vor jeder Nutzung sind die eingesetzten Mikrofone mit einer geeigneten Schutzhülle zu überziehen
 - Desinfektion eingesetzter Mikrofone nach jeder Versammlung
 - Übergabe der Mikrofone erfolgt nur indirekt (ablegen und nehmen lassen)
15. Da man Tänze in der Regel nicht sitzend vollzieht, ist dabei eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (siehe auch Ausführungen zu Nr. 3). Paartanz sollte vorzugsweise nur zwischen Paaren aus demselben Haushalt oder unter Lebenspartnern stattfinden und Solotanz mit entsprechendem Abstand von mindestens 1,50 m. Jede/Jeder sollte sich selbst überlegen, wie eng getanzt werden muss. Oberstes Ziel ist es auch hier, Ansteckungsmöglichkeiten zu vermeiden.
16. Der Verantwortliche muss, je nach Größe der jeweiligen Versammlung, einen angemessenen Vorrat folgender Hygieneartikel bereithalten und bei Bedarf an Teilnehmer der Versammlung abgeben: Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen.
17. Händekontaktflächen (z. B. Türklinken, Schalter, entsprechende Kontaktflächen in Toiletten) und Sanitäranlagen sind vom Verantwortlichen auch während der Versammlung regelmäßig in angemessenen Zeitabständen (hängt vor allem von der Zahl der Teilnehmer und der Art der Versammlung ab) gründlich, unter Verwendung von geeigneten Reinigungsmitteln, zu reinigen.
18. Im Hinblick auf die Nutzung der Sanitäranlagen sind insbesondere Aussagen zu Zutritts- und Abstandsregelungen zu treffen (z. B. maximale zulässige Personenzahl für den Aufenthalt auf den Toiletten; Abstandsmarkierungen vor dem Toilettenbereich). Die Zutrittskontrolle ist ggf. über eine dort abgestellte Person zu regeln.
19. Geschlossene Räume sind während der Benutzung in regelmäßigen Abständen sowie vor und nach der Versammlung intensiv zu lüften (Fenster bzw. Türen öffnen).
20. Eine vom Verantwortlichen zu bestimmende Person hat während der Versammlung darauf zu achten, dass die Regelungen dieses Hygieneleitfadens stets eingehalten werden. Bei Verstoß sind die betroffenen Personen unverzüglich auf die Einhaltung der Regelungen hinzuweisen.

21. Der Verantwortliche hat schriftlich oder elektronisch, z. B. mit der Luca-App, eine Teilnehmerliste zu führen, die Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmer enthält. Diese soll die Nachverfolgung von Infektionen ermöglichen. Der Verantwortliche hat die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Versammlung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Hinsichtlich der Nichtanwendung bestimmter datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird auf die entsprechenden Regelungen in der jeweils aktuellen geltenden Verordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.
22. Bei jeglichen Zusammentreffen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten.
23. Bei Fragen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen steht das Gesundheitsamt des Landkreises Wolfenbüttel zur Verfügung. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Landkreis Wolfenbüttel
Gesundheitsamt
Allgemeine Gesundheits- und Ordnungsverwaltung / Verwaltungsleitung
Frau Salamon
E-Mail: c.salamon@lk-wf.de
Web: www.lk-wolfenbuettel.de

Ich bitte alle Beteiligten um Einhaltung der Regelungen und danke herzlich für das Verständnis und die Unterstützung.

Der Bürgermeister


(Andreas Memmert)

System der Warnstufen aus „Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt“

Leitindikatoren:	Warnstufen		
	1	2	3
Neuinfektionen 7-Tages Inzidenz Covid-19-Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
Hospitalisierung 7-Tages-Inzidenz Belegung Krankenhaus mit Covid-19-Fällen je 100.000 Einwohner	Aufnahme über 6 bis 9Fälle	Aufnahme über 9 bis 12Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wegen. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

- Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwei Leitindikatoren** erreicht, stellt in der Regel die Kommune **ab dem übernächsten Tag** die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werktage), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.
- **Wichtig:**
Ausweitung der **3G**-Regeln erfolgt ab **Warnstufe 1 - oder - bei einer Inzidenz über 50**

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtinfectionslage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.

Stand: 25. August 2021

Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Besucherkapazitäten in den Dorfgemeinschaftshäusern

Dorfgemeinschaftshaus Schladen

<u>Saal komplett:</u>	50 Personen (sitzend) / 25 Personen (stehend)
<u>Saal (Bühne bis Trennwand):</u>	30 Personen (sitzend) / 15 Personen (stehend)
<u>Saal (Trennwand bis Tür):</u>	20 Personen (sitzend) / 10 Personen (stehend)
<u>Untere Galerie (vor Sitzungssälen):</u>	12 Personen (sitzend) / 6 Personen (stehend)
<u>Obere Galerie (im Saal):</u>	6 Personen (sitzend) / 3 Personen (stehend)

Bürgerhaus Beuchte

<u>Gemeinschaftsraum:</u>	12 Personen (sitzend) / 6 Personen (stehend)
---------------------------	--

Dorfgemeinschaftshaus Gielde

<u>Saal komplett:</u>	51 Personen (sitzend) / 26 Personen (stehend)
<u>Clubraum (unten):</u>	11 Personen (sitzend) / 6 Personen (stehend)
<u>Clubraum (oben):</u>	13 Personen (sitzend) / 6 Personen (stehend)

Dorfgemeinschaftshaus Isingerode

<u>Gemeinschaftsraum I:</u>	10 Personen (sitzend) / 5 Personen (stehend)
<u>Gemeinschaftsraum II:</u>	7 Personen (sitzend) / 4 Personen (stehend)

Dorfgemeinschaftshaus Werlaburgdorf

<u>Saal:</u>	34 Personen (sitzend) / 17 Personen (stehend)
<u>Empfangsraum:</u>	13 Personen (sitzend) / 7 Personen (stehend)
<u>Clubraum:</u>	10 Personen (sitzend) / 5 Personen (stehend)
<u>Bürgermeisterzimmer:</u>	5 Personen (sitzend) / 2 Personen (stehend)
<u>Sportheim:</u>	15 Personen (sitzend) / 8 Personen (stehend)